

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.627.273

Wien, am 21. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.08.2022 unter der Nr. **12048/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überprüfung Vereinszweck sowie Vereinstätigkeit in Hinblick auf § 29 VereinsG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Vereine sind in Österreich aktuell im Vereinsregister eingetragen?*

Mit Stichtag 1. September 2022 scheinen im Zentralen Vereinsregister (ZVR) 130.162 Vereine auf.

Zu Frage 2:

- *In welchen zeitlichen Abständen nehmen die Vereinsbehörden die Überprüfung des Vereinszweckes sowie der Vereinstätigkeit vor?*

Entsprechende Überprüfungen durch die Vereinsbehörden finden anlassbezogen statt.

Zu Frage 3:

- Zu wie vielen Vereinsauflösungen gemäß § 29 VereinsG ist es in den letzten fünf Jahren gekommen? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Auflösungsgründe nach § 29 VereinsG.*

2017	§ 29 Abs 1 1. Fall Verstoß gegen Strafgesetze	§ 29 Abs 1 2. Fall Überschreitung statutengemäßer Wirkungskreis	§ 29 § 1 3. Fall Nichtentsprechung seines rechtlichen Bestandes
Burgenland	0	0	10
Kärnten	0	0	36
Niederösterreich	2	0	74
Oberösterreich	2	1	78
Salzburg	0	0	56
Steiermark	0	0	36
Tirol	1	0	101
Vorarlberg	0	1	83
Wien	0	0	253

2018	§ 29 Abs 1 1. Fall Verstoß gegen Strafgesetze	§ 29 Abs 1 2. Fall Überschreitung statutengemäßer Wirkungskreis	§ 29 § 1 3. Fall Nichtentsprechung seines rechtlichen Bestandes
Burgenland	0	0	7
Kärnten	0	1	50
Niederösterreich	2	0	57
Oberösterreich	1	1	86
Salzburg	0	0	42
Steiermark	2	1	48
Tirol	0	0	96
Vorarlberg	0	0	14
Wien	1	1	418

2019	§ 29 Abs 1 1. Fall Verstoß gegen Strafgesetze	§ 29 Abs 1 2. Fall Überschreitung statutengemäßer Wirkungskreis	§ 29 § 1 3. Fall Nichtentsprechung seines rechtlichen Bestandes
Burgenland	0	0	9
Kärnten	0	0	32
Niederösterreich	5	1	77
Oberösterreich	0	2	42
Salzburg	0	0	28
Steiermark	2	5	47
Tirol	1	0	51
Vorarlberg	2	0	9
Wien	0	0	663

2020	§ 29 Abs 1 1. Fall Verstoß gegen Strafgesetze	§ 29 Abs 1 2. Fall Überschreitung statutengemäßer Wirkungskreis	§ 29 § 1 3. Fall Nichtentsprechung seines rechtlichen Bestandes
Burgenland	0	1	2
Kärnten	0	0	16
Niederösterreich	0	0	55
Oberösterreich	1	0	25
Salzburg	0	0	30
Steiermark	1	1	72
Tirol	3	0	21
Vorarlberg	0	0	1
Wien	0	0	214

2021	§ 29 Abs 1 1. Fall Verstoß gegen Strafgesetze	§ 29 Abs 1 2. Fall Überschreitung statutengemäßer Wirkungskreis	§ 29 § 1 3. Fall Nichtentsprechung seines rechtlichen Bestandes
Burgenland	0	0	4
Kärnten	0	0	6
Niederösterreich	1	0	49
Oberösterreich	1	1	32
Salzburg	0	0	11
Steiermark	4	2	31
Tirol	2	11	39
Vorarlberg	0	0	0
Wien	0	0	136

Zu Frage 4:

- *Werden die Vereinsbehörden amtswegig tätig oder erfolgt dies nur auf Grund von Verdachtslagen?*

Die Vereinsbehörden werden sowohl von Amts wegen als auch auf Grund von Verdachtslagen tätig.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wann erteilte Ihr Ressort in den letzten fünf Jahren die Weisung zur Überprüfung eines Vereines?*
 - a. *Welchen Vereines und aus welchem Grund jeweils?*
- *Wie viele und welche Vereine wurden auf Grund der einer Weisung folgenden Prüfung wann aufgelöst?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden diesbezüglich keine Weisungen erteilt.

Zu Frage 7:

- *Sind Ihrem Ressort Vereine bekannt, deren Vereinstätigkeit nicht dem Vereinszweck entspricht?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden wann ergriffen?*

Derartige Vereine sind grundsätzlich nur der jeweiligen Vereinsbehörde bekannt.

Zu Frage 8:

- *Wie oft wurde seit Inkrafttreten der Novelle BGBI. 211/2021 die Vereinserrichtung wegen des Eingriffs in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bisher versagt?*
 - a. *Wie oft ist es zur unverzüglichen Übermittlung der in Aussicht genommenen Vereinsstatuten im Falle der Ausübung eines Kultus durch die Vereinsbehörden an den Bundeskanzler seit Inkrafttreten der Novelle gekommen?*
 - b. *Wie oft stellte seit Inkrafttreten der Novelle das Bundeskanzleramt fest, dass die Kultusausübung des Vereins einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft darstellt?*
 - c. *Die Novelle gilt auch für das Wirksamwerden späterer Änderungen der Vereinsstatuten. Wie oft wurde seit Inkrafttreten bei späteren Änderungen ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft festgestellt?*

Bundesweit wird diesbezüglich keine einheitliche Statistik geführt.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Auflösungen von Vereinen gab es in den letzten fünf Jahren auf Grund von Verstößen gegen Strafgesetze?*

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 erfolgten 34 Auflösungen auf Grund von Verstößen gegen Strafgesetze.

Gerhard Karner

